

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 145/13 B

L 2 AS 286/10 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 AS 477/05 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Saalekreis
Robert-Blum-Straße 17, 06217 Merseburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2013 durch
den Richter Dr. S c h ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) an den Kläger für die Zeit vom 1.3.2005 bis zum 31.7.2005 streitig, die der Beklagte mit der Begründung abgelehnt hat, der Kläger lebe in einer eheähnlichen Gemeinschaft und sei unter Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens seiner Partnerin nicht bedürftig (*Bescheid vom 16.3.2005; Widerspruchsbescheid vom 30.5.2005*). Die Klage zum Sozialgericht Halle blieb ohne Erfolg (*Urteil vom 26.5.2010*); die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) nach Vernehmung der Partnerin als Zeugin zurückgewiesen (*Urteil vom 18.12.2012*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Er rügt die Verletzung von § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II in der im Jahre 2005 geltenden Fassung und macht eine Divergenz zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Voraussetzungen des Bestehens einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft geltend (*insbesondere BSG Urteil vom 23.8.2012 - B 4 AS 34/12 R - BSGE 111, 250 = SozR 4-4200 § 7 Nr 32*). Das LSG habe zudem Verfahrensfehler begangen.

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (*§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.



- 5 Der Kläger hat nicht dargelegt, welche weiteren Rechtsfragen sich im Anwendungsbereich des § 7 Abs 3 Nr 3 SGB II (zumal vor Inkrafttreten des § 7 Abs 3a SGB II in der seit dem 1.8.2006 geltenden Fassung) stellen sollten. Es liegen zu der Frage, wann von einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft auszugehen ist, Maßstäbe vor, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Rechtsprechung zu Vorgängervorschriften entwickelt hat (*vgl BVerfG SozR 3-4100 § 137 Nr 3*) und die im Kern seit dem 1.1.2005 und auch über den 1.8.2006 hinaus fortgelten, wie das BSG in der vom Kläger zitierten Entscheidung bereits im Einzelnen begründet hat (*vgl BSGE 111, 250 = SozR 4-4200 § 7 Nr 32; vgl auch BSGE 102, 76 = SozR 4-4200 § 9 Nr 7, RdNr 41*). Der Kläger hat schon keine abstrakte Rechtsfrage formuliert, die die Notwendigkeit einer weitergehenden Befassung des BSG mit Rechtsfragen in diesem Zusammenhang erkennbar werden lassen.
- 6 Soweit der Kläger "eine Abweichung" des LSG von der Rechtsprechung des BSG behauptet, ist damit eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ausreichend dargelegt. Der Kläger hat nicht im Ansatz dargelegt, welche von der in Bezug genommenen Entscheidung des BSG divergierenden Rechtssätze das LSG aufgestellt haben sollte. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die in einem Urteil des LSG einerseits und einem Urteil eines der genannten Gerichte andererseits zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Mit der Darlegung, die Feststellungen des LSG stützen die getroffene Entscheidung nicht, wird nicht einmal behauptet, das LSG habe solche tragenden Rechtssätze aufgestellt. Allein die vermeintliche Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begründet aber keine Divergenz.
- 7 Der Kläger hat auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich, dass er der Auffassung ist, das LSG habe zur Klärung des Sachverhalts weiter Beweis erheben müssen. Er war jedoch vor dem LSG und auch in der mündlichen Verhandlung am 18.12.2012 durch einen Rechtsanwalt vertreten. Deshalb wäre zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 103 SGG (Verletzung der Amtsermittlungspflicht) Folgendes erforderlich gewesen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG



mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34*).

- 8 Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 1500 § 160 Nr 64*). Dies ist hier weder vorgetragen noch erkennbar.
- 9 Im Übrigen rügt der Kläger lediglich die Beweiswürdigung des LSG. Auf behauptete Fehler in der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Einen Gehörsverstoß und die Verletzung von Hinweispflichten durch das LSG hat er zwar behauptet; weitergehende Erläuterungen dazu, woraus sich entsprechende Verfahrensfehler ergeben sollten, fehlen aber vollständig. Die Bezugnahme auf einen Antrag nach § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) beruht offenbar auf einem Versehen; unabhängig davon kann die Revision nicht auf das Übergehen eines Antrages nach § 109 SGG gestützt werden.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)